



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2019

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/1606 zu Drucksache 20/1090

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 b wird wie folgt geändert:
In Abs. 1a werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.
2. In Nr. 12 erhält Dreifach-Buchst. ddd folgende Fassung:
„ddd) Nr. 17 wird gestrichen.“
3. In Nr. 12 erhält Dreifach-Buchst. eee folgende Fassung:
„eee) Die Nr. 18 und 19 werden zu 17 und 18.“
4. Der ursprüngliche Dreifach-Buchst. eee wird zu Dreifach-Buchst. fff und die Angabe 20 wird durch die Angabe 19 ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Dreifach-Buchst. ggg angefügt:
„ggg) Die Nr. 21 wird zu Nr. 20.“

Begründung:

Allgemeines

Nach der vom Innenausschuss des Hessischen Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Landesregierung anzupassen.

Zu Nr. 1

Mit der Streichung der Sätze 1 und 2 soll die Einholung einer Datenübersicht der Schufa Holding AG bei einer Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen werden. Die Ermöglichung der Anforderung einer Schufa-Übersicht erscheint bedenklich, da es sich bei der Sicherheitsüberprüfung um ein öffentlich-rechtliches Verfahren handelt. Für ein solches Verfahren sollten Befunde einer privatrechtlichen Institution wie der Schufa Holding AG nicht herangezogen werden können. Eine Auskunft der Schufa Holding AG ist zudem nicht geeignet, einen Überblick über die finanzielle Situation der betroffenen Person zu erhalten. Denn eine Auskunft gem. § 34 BDSG enthält nur Eintragungen von Schufa-Vertragspartnern und bietet insofern keine vollständige Übersicht über die finanziellen Verbindlichkeiten. Kreditverbindlichkeiten bei Darlehensgebern, die gerade nicht Mitglied der Schufa Holding AG sind, können aber im Einzelfall ein deutlich höheres sicherheitsrelevantes Risiko darstellen. Der mit der Regelung gewünschte Zweck wird somit nicht erreicht. Generell erscheint es sinnvoll, von Erhebungen bei privaten verantwortlichen Stellen abzusehen und stattdessen relevante Informationen über die wirtschaftliche Situation lediglich bei öffentlichen Registern, wie etwa dem Insolvenzregister, einzuholen. Die Regelung ist zudem zu unbestimmt. Sie ist als verfassungskonformer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht geeignet.

In Satz 3 soll die Ermächtigungsgrundlage für die Sichtung von Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken sowie die Erweiterung auf die einbezogene Person gestrichen werden. Dies entspricht der Änderung in Nr. 2.

Zu Nr. 2

Warum die zu überprüfende Person in ihrer Sicherheitserklärung die Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite oder die öffentliche Mitgliedschaft und Teilnahme in sozialen Netzwerken und nun auch noch zusätzlich die Mitglieds-ID angeben soll, erscheint nicht nachvollziehbar. Die Seiten bzw. Internetauftritte beinhalten im Zweifel auch Informationen, die Sicherheitsbedenken nicht begründen und daher für die Sicherheitsüberprüfung keinerlei Relevanz haben.

Zu Nr. 3 bis 5

Redaktionelle Anpassungen.

Wiesbaden, 3. Dezember 2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser